



## Tiroler Umweltschwaft

Mag. Lisa Gärtner  
MMag. Julia Frischhut, E.Ma

Telefon 0512/508-3485

Fax 0512/508-3495

landesumweltschwaft@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

An die  
Bezirkshauptmannschaft Reutte

z.H. [REDACTED]  
per E-mail

[REDACTED], Reutte;

### Errichtung einer öffentlichen Tankstelle - naturschutzrechtliche Bewilligung Berufung des Landesumweltschwaftes

Geschäftszahl LUA- 8-1.1/2/4-2011

Innsbruck, 01.04.2011

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 16.03.2011, 2.1 A 1033/286, eingelangt bei der Landesumweltschwaft am 21.03.2010, wurde der [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], rechtsfreundlich vertreten durch [REDACTED], die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer öffentlichen Tankstelle bestehend aus Tankstellengebäude mit Shop und Bistro, Betankungsfläche samt Pumpeninsel, Zapfsäulen, Tankstellenverrohrung mit Lagerbehältern, Fahrbahndach, Freiwaschplätze, SB-Saugerplätze, Abwasseranlage, Werbehinweise, Fahrflächen mit Zu- und Abfahrten sowie Gastankstelle auf der Grundparzelle 1887, KG Reutte, in 6600 Reutte, erteilt.

Gegen diesen Bescheid und die damit einhergehende naturschutzrechtliche Bewilligung erhebt die Landesumweltschwaft innerhalb offener Frist

## B e r u f u n g

mit folgender **Begründung:**

**Der gegenständliche Bescheid wird wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit des Ermittlungsverfahrens vollinhaltlich angefochten.**

## I. Wesentliche Feststellungen zum Sachverhalt und zu den Ergebnissen des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens

Die [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], [REDACTED], rechtsfreundlich vertreten durch [REDACTED], hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer öffentlichen Tankstelle auf den Grundstücken 686, 1887, 1883/1 sowie 2509, jeweils KG Reutte, in 6600 Reutte unter Vorlage von Projektunterlagen angesucht.

### 1) Zur Sachverhaltsdarstellung

Auf einer Fläche von 8.393 m<sup>2</sup> soll eine öffentliche Tankstelle errichtet werden, die ostseitig an die Fernpassstraße B 179 angebunden und eine eigene Ausfahrt mit Abbiegespur in Fahrtrichtung Norden bekommen soll. Zur Wiedereinbindung in die Bundesstraße müsste eine bestehende Auffahrt Richtung Norden verlegt werden.

Geplant ist eine zweigeschossige Ausführung des Tankstellenhauptgebäudes, 4 Betankungsinseln, die mittels Flugdach überdacht werden sollen, insgesamt ca. 44 Stell-, 4 Wasch- und 4 Reinigungsplätze für PKW und ein Gastronomiebetrieb mit ca. 64 Verabreichungsplätzen und vorgelagerter Terrasse für 48 Personen. Grundsätzlich sollte die Tankstelle 24 Stunden lang in Betrieb sein.

Die anfallenden Dachwässer würden über Speicherblöcke und die auf den Verkehrs- und Parkflächen anfallenden Oberflächenwässer über 5 Sickermulden zur Versickerung gebracht werden. Zur Lagerung von Diesel, Benzin, Heizöl und Adblue würden insgesamt 7 Stahltanks errichtet werden. Zusätzlich wurde der Bau einer 1,50 m hohen Lärmschutzwand aus Holz zum Projektgegenstand erhoben; diese soll sich über die gesamte Länge der Dammkrone erstrecken.

Der Ermittlung des Sachverhaltes wurden die mündlichen Verhandlungen vom 18.11.2008 und vom 20.01.2010 sowie Stellungnahmen der zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Sachverständigen zugrunde gelegt.

### 2) Zu den Ausführungen der Amtssachverständigen

Gemäß den Ausführungen des naturkundlichen Amtssachverständigen stellt ein Großteil der Fläche eine landwirtschaftliche Intensivfläche dar, jedoch wird vor allem im süd-westlichen Teil die Landschaftszelle von Gehölzgruppen abgeschlossen bzw. befindet sich im nord-westlichen Teil ein Feuchtgebiet. Die gesamte geplante Anlage liegt **innerhalb des 500 - m - Uferschutzbereichs des Kreckelmooser Sees**, wobei die geringste Entfernung sogar nur 100 m beträgt.

Der Sachverständige stellte in seinem Gutachten unter anderem fest, dass es durch die Erschließung der bisher nur landwirtschaftlich genutzten Landschaftszelle zur Inanspruchnahme eines Feuchtgebietes im Ausmaß von ca. 2000 m<sup>2</sup> kommt und 100 - 200 m<sup>2</sup> Feldgehölze beeinträchtigt werden, wodurch **Sonderstandorte nach dem Tiroler Naturschutzgesetzes (TNSchG 2005) betroffen** sind.

Aufgrund des Umfangs der Maßnahme - insgesamt wird eine Fläche von über 8.393 m<sup>2</sup> versiegelt - sind **große Beeinträchtigungen der Schutzgüter Naturhaushalt, Lebensraum von Pflanzen und Tieren sowie des Landschaftsbildes** nach dem TNSchG 2005 zu erwarten. Diese können auch durch den Bepflanzungsplan nicht wesentlich abgemindert werden.

Eine derart großflächige Bodenversiegelung wirkt sich ebenso negativ auf Amphibien und deren Wanderstrecken aus. Stellte der Kreckelmooser See, der sich auf der gegenüberliegenden Seite der B 179 Fernpassstraße befindet, in früheren Jahren noch ein **wertvolles Amphibienhabitat** dar, sind laut Experten Florian Glaser die Wanderbewegungen aktuell nicht mehr so stark ausgeprägt. Die Errichtung der gegenständlichen Tankstelle würde eine weitere Unterbindung der Amphibienwanderstrecken bedeuten, was naturgemäß auch Auswirkungen auf den Kreckelmooser See mit sich bringen würde. Zusätzlich ist durch die Versiegelung eines Wanderkorridors mit **Nachteilen für geschützte Tierarten nach der Tiroler Naturschutzverordnung (Anlage 6)** wie z.B. für Erdkröte, Grasfrosch und Bergmolch zu rechnen.

Aufgrund der Zerstörung von Hochstaudenfluren, Feuchtgebietskomplexen und Gehölzgruppen, die neben Kleinsäugetern vor allem Vögeln als Nahrungs- und Nisthabitat dienen, wird auch die **Vogellebewelt beeinträchtigt**.

Zuletzt sind die durch die Umsetzung des Vorhabens gegebenen **Landschaftsbildveränderungen** zu bedenken, denn der Kreckelmooser See stellt eine stark frequentierte Erholungseinrichtung dar.

***„Auf Grund der Größe der Maßnahme und auf Grund dessen, dass nur äußerst geringe Flächen zur Verfügung stehen, ist davon auszugehen, dass die oben genannten Beeinträchtigungen durch Nebenbestimmungen nicht abminderbar sind.“***

Auch den geologischen und -technischen Befunden lässt sich entnehmen, dass auf der projektgegenständlichen Fläche mehrfach feuchte Böden oder sogar *„nennenswerte vernässte Bereiche“* (geologischer Befund S. 6) vorhanden sind.

### **3) Zu den Stellungnahmen der Parteien**

Der Naturschutzbeauftragte des Bezirkes Reutte sprach sich aus folgenden - zusammengefasst angeführten Gründen - gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung des bescheidgegenständlichen Bauvorhabens aus: In dem für das Bauvorhaben projektierten Gebiet würde ein Feuchtgebiet in der Größe von 2.000 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen, was zu einer Verschärfung der Amphibienwanderung führen werde. Des Weiteren würden auf einer Fläche von 100 - 200 m<sup>2</sup> Feldgehölze

dauerhaft entfernt. Insgesamt würde eine Fläche von 8.393 m<sup>2</sup> als Lebensraum verloren gehen.

Demgegenüber führte er bezüglich der öffentlichen Interessen an der Realisierung des Vorhabens aus, dass im gegenständlichen Gebiet (Fernpassroute zwischen Vils und Nassereith sowie im Talkessel von Reutte) insgesamt bereits 10 Tankstellen bestünden, und somit der das gesamte Verkehrsaufkommen (transit-, tourismus-, und individuell bedingter Verkehr) mit der existierenden Infrastruktur bedeckt sei.

Die Gemeinde Breitenwang, vertreten durch [REDACTED], deren Parteistellung seitens der Behörde im Bescheid anerkannt wurde, sprach sich gegen die Erteilung der Bewilligung aus und argumentierte dies an mehreren Stellen des Verfahrens - zusammengefasst - wie folgt: Den Schutz des Landschaftsbildes, welcher aus § 27 Abs 2 lit a Tiroler Raumordnungsgesetz, sowie hinsichtlich der Anlehnung an die Stellungnahme des naturkundlichen Amtssachverständigen aus dem TNSchG 2005 abgeleitet wurde. Beeinträchtigungen seien insbesondere im Bereich des Kreckelmooser Sees zu erwarten, nicht zuletzt aufgrund der sehr komplexen geologischen Verhältnisse in diesem Bereich. Die hohe Dichte der bereits im Einzugsgebiet vorhandenen Tankstellen würden den Bedarf an derartigen Einrichtungen abdecken, womit es am langfristigen öffentlichen Interesse gänzlich fehle. Die Gemeinde führte diesbezüglich sehr detailliert sowohl die Lage als auch die Ausstattung der einzelnen bereits bestehenden Einrichtungen aus und verwies auf den ablehnenden Bescheid der BH Reutte vom 20.07.2007, Zl. 2. 1 A 1015/146, bezüglich dessen die Gemeinde davon ausgeht, dass es sich im gegenständlichen Fall um eine *res iudicata* handle. Zudem kritisierte die Gemeinde die unzureichenden Ermittlungsergebnisse bezüglich der Beurteilung der Variantenprüfung und argumentierte, dass der aktuell existierende „Tanktourismus“ aufgrund der - noch - niedrigeren Treibstoffpreise in Österreich die tatsächliche Nachfrage verzerre.

Die betroffene Marktgemeinde Reutte erhob keinen Einwand gegen das Bauvorhaben bei projekt-, und bescheidgemäßer Ausführung.

Bezüglich der Darlegung der öffentlichen Interessen an der Verwirklichung des Projektes verwies die Antragstellerin [REDACTED] auf die von ihr vorgelegte Standortanalyse zum Thema „Überlegungen zur volkswirtschaftlichen Relevanz einer Tankstellen-Raststation an der B 179 im Bereich der Umfahrung Reutte“ und führte zusätzlich dazu aus, dass im Rahmen des Shopkonzeptes regionale Produkte wie z.B. Bioprodukte, Speck und Käse vermarktet werden sollen.

## II. Erstinstanzliche Verfahrensmängel aus Sicht der Landesumweltschicht

### 1. Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005

Ziel der Landesumweltschicht ist es, naturkundlich wertvolle, einzigartige und existenzielle Lebensräume in ihrer Ursprünglichkeit auch für die Zukunft erhalten zu können und nicht durch zahlreiche Erschließungsprojekte zu vernichten.

Die Landesumweltschicht kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben die gegenständliche Fläche, ein aufgrund des Vorkommens von **Sonderstandorten** nach dem TNSchG 2005 ökologisch sensibler Bereich, **irreversibel zerstört** werden würde. Da gerade die so wertvollen **Feuchtgebiete** einen sehr artenreichen und abwechslungsreichen Lebensraum darstellen, würde der Naturhaushalt sowie der Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten durch den geplante Bau der Tankstelle in beträchtlichem Maße **beeinträchtigt werden bzw. unwiederbringlich verloren** gehen. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass aufgrund von Verbauungen immer weniger derartige Gebiete in Tirol vorhanden sind. Aufgrund dessen, dass eine Tankstelle gegenständlichen Lebensraum ruinieren würde, können auch durch **Nebenbestimmungen bzw. Vorschreibungen keine Verminderungen** der zu erwartenden **Beeinträchtigungen** erreicht werden.

Somit wären grobe **Beeinträchtigungen der diversen Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs 1 TNSchG 2005** gegeben.

### 2. Alternativ- bzw. Variantenprüfung

Gemäß § 29 Abs 4 TNSchG ist die naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der Landesumweltschicht ist eine solche **Alternativ- bzw. Variantenprüfung** unzureichend durchgeführt worden. Im Zuge des ergänzenden Ermittlungsverfahrens der Berufungsbehörde erscheint die umfassende Prüfung von Alternativen aus Sicht des Landesumweltschicht als unabdingbar.

So wurde bezüglich der Frage alternativer Standorte lediglich Fragen erörtert, welche für eine Beurteilung von Aspekten der Raumordnung relevant sind. Diese bildet selbstverständlich durch die erforderliche Widmung eine unabdingbare Voraussetzung, kann aber nicht als abschließende Behandlung

der Frage nach alternativen Standorten gesehen werden, da hierbei Überlegungen und Erörterungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem TNSchG 2005 anzustellen sind. Die Vereinbarkeit mit dem TROG stellt demnach einen notwendigen Teilaspekt einer umfassenden Alternativenprüfung dar, aber keineswegs den einzigen, da naturschutzrechtliche Aspekte innerhalb des Regimes des TROG, anders als im TNSchG nur eine untergeordnete Rolle spielen, weshalb eine Alternativenprüfung auch anhand der Normen des TNSchG zu prüfen sind. Derartige Abwägungen sind jedoch gänzlich unterblieben.

### 3. Interessensabwägung

Weiters ist nach Ansicht der Umweltanwaltschaft auch die im Bescheid angeführte Interessenabwägung für das Projekt unzureichend durchgeführt worden. Im Zuge einer gesetzeskonformen Interessenabwägung wäre transparent darzulegen gewesen, aus welchen Gründen die entscheidende Behörde in diesem konkreten Einzelfall zur Ansicht gelangt ist, dass die langfristigen öffentlichen Interessen, welche für die Umsetzung des Vorhabens sprechen, höher zu bewerten seien, als die Interessen der Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes und ob die mit dem geplanten Projekt einhergehenden Eingriffe und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu rechtfertigen sind. Im Falle von solch erheblichen Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter, wie diese von den einzelnen Sachverständigen dargelegt wurden und von der Behörde auch in ihrer Sachverhaltsdarstellung festgehalten wurden, müsste im Verhältnis dazu das öffentliche Interesse um so höher zu Tage treten bzw. glaubhaft gemacht werden.

Die Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Wert- und Wertungsentscheidung ist nach gängiger Rechtsprechung daran zu messen, inwieweit das Abwägungsmaterial transparent und nachvollziehbar dargelegt wurde und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Denkgesetzen, Erfahrungen und allenfalls Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt. Um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen, wäre es daher erforderlich gewesen, die für und gegen das Vorhaben sprechenden Argumente umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüber zu stellen (vgl. VwGH vom 29.10.2007, ZI. 2004/10/0229).

Im konkreten ist bezüglich der Interessensabwägung folgendes anzumerken:

In der Zusammenschau der Argumente in der „Standortanalyse“, welche die Antragstellerin (!) in Auftrag gegeben hat und jenen der Behörde drängt sich die Sichtweise auf, dass die Behörde in ihrer Interessensabwägung gänzlich der Auffassung der Antragstellerin folgt, ohne dem eine substantiell eigene Auffassung auch nur anzuhängen.

Die insgesamt 14 Punkte umfassenden Argumentationskette (S. 34/35) der genannten „Standortanalyse“ wurden mit wenigen Ausnahmen übernommen. So argumentierte die Behörde, dass das öffentliche Interesse langfristig gesehen noch überwiege, da

1. „diese öffentliche Tanksstelle als derzeit einzige im Bezirk Reutte über eine direkte Anbindung an die Fernpassstraße B 179 in Fahrtrichtung Deutschland verfügt und daher insbesondere den in Fahrtrichtung Deutschland befindlichen Verkehrsteilnehmern ohne jeglichen Umwegverkehr die Möglichkeit der Versorgung einerseits mit Flüssigkraftstoff/Mineralöl und Erdgas [...] bietet.“ An anderer Stelle argumentiert die Behörde weiter, dass durch diese direkte Anbindung die

Verkehrsteilnehmer nicht mehr gezwungen würden, „vergleichbare Anlagen wie in Vils und Nassereith sowie die übrigen [...] Tankstellen, welche lediglich über eine direkte Anbindung an die B 179 in Fahrtrichtung Innsbruck verfügen oder im Nahbereich bzw. Einzugsgebiet der B 179 situiert sind, durch Überqueren der Gegenfahrbahn und/oder Inkaufnahme eines Umweges anzufahren. Dadurch können gefährliche Verkehrsmanöver, welche durch das Überfahren der Gegenfahrbahn insbesondere an reise starken Tagen entstehen, sowie der für die ortsansässige Bevölkerung belastende Umwegverkehr in Siedlungsgebieten hintan gehalten werden.“

Diese Argumentation ist aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft nicht nachvollziehbar.

So befinden sich entlang der Fernpasstrasse vier Tankstellen, die ohne eine Überquerung der Gegenfahrbahn angefahren werden können. Das Argument, dass hierfür Umwege gefahren werden müssen, verwundert, da es sich bei diesen vier Tankstellen – die „freie Tankstelle“ auf der Fernpasshöhe, die BP Tankstelle im Gemeindegebiet Lermoos, Ortsteil Gries, sowie eine Shell und eine Jet Tankstelle im Ortsgebiet Reutte, welche direkt an der Ausfahrt Reutte Süd liegen – um Einrichtungen handelt, für die ein „Umweg“ von maximal 100 m in Kauf genommen werden müsste. Im Fall der „freien Tankstelle“ auf der Fernpasshöhe liegt diese sogar direkt an der Fernpasstrasse in Fahrtrichtung Deutschland. In allen genannten Fällen würden Konsumenten der Tankstellen nicht durch bewohnte Ortsteile zufahren. Bezüglich dieser – in Fahrtrichtung Deutschland liegenden und ohne Querung der Gegenfahrbahn erreichbaren Anlagen – kommt es deshalb bislang nicht zu „belastendem Umwegverkehr in Siedlungsgebieten“. Aus diesem Grund ist es für die Landesumweltanwaltschaft nicht nachvollziehbar, wie die Errichtung einer weiteren Tankstelle hier für die Bevölkerung entlastend wirken sollte.

Wenngleich das Überqueren der Gegenfahrbahn natürlich potentiell ein höheres Risiko birgt als das rechtsseitige Zufahren in Fahrtrichtung, so muss dem folgendes entgegengehalten werden:

Zum einen wurde bereits dargelegt, dass, ohne Umwege oder mit lediglich minimalen „Umwegen“ entlang der Fernpasstrasse mehrere Tankstellen in Fahrtrichtung Deutschland vorhanden sind. Zum zweiten ist wohl kaum von einem Versorgungsengpass zu sprechen, wenn zudem mehrere weitere Tankstellen vorhanden sind, für deren Erreichbarkeit die Fahrbahn überquert werden müsste. Es ist nicht nachvollziehbar, weswegen eine weitere Tankstelle errichtet werden sollte, nur um das Überqueren einer – wenngleich stark frequentierten – Landesstraße zu verhindern. Auf einer Autobahn, wo Tankstellen nur genutzt werden können, wenn diese in Fahrtrichtung angefahren werden können, greift dieses Argument natürlich, im Fall einer Landesstraße ist es jedoch nur schwer nachvollziehbar.

Auch das Argument, dass diejenigen Tankstellen, welche in Fahrtrichtung Deutschland ohne Fahrbahnquerung angefahren werden können, nicht über dieselben Serviceeinrichtungen verfügen, ist der Landesumweltanwaltschaft nicht nachvollziehbar, da als Argument für die Errichtung einer Tankstelle wohl kaum die Größe des daran angeschlossenen Restaurationsbetriebes ausschlaggebend sein kann. So spielt die Größe des Restaurationsbetriebes etwa in den Erwägungen bezüglich der Raumordnung keine Rolle. Die vorhandenen Einrichtungen sind alle mit Shop- bzw. Bistrobetrieb ausgestattet, und können ihre Kunden mit Reiseproviant, Getränken und Snacks versorgen, im Fall der Einrichtungen in Vils und Nassereith im 24-Stunden Betrieb, im Fall der übrigen Einrichtungen zwischen 5 bzw. 6 Uhr morgens bis 22 bzw. 24 Uhr.

2. Wenngleich dies der Landesumweltanwaltschaft als kein an sich treffliches Argument für die Errichtung einer Tankstelle erscheint, ist in der Zusammenschau der Argumentationskette der Behörde auch darauf einzugehen, dass diese angibt, die Errichtung der Tankstelle könne eine Versorgungslücke mit „ohne Konsumzwang benutzbaren Toiletten“ schließen.

Diese Behauptung erweist sich als unrichtig. Eine telefonische Nachfrage bei allen auf der Fernpassstrecke vorhandenen Tankstellen hat ergeben, dass alle diese Einrichtungen über öffentlich zugängliche Toiletten verfügen, welche ohne Konsumzwang (wenngleich der Konsum von Mineralölen oder Shop-Artikeln wohl der vorwiegende Grund für die Einkehr in eine Tankstelle darstellen) benutzt werden können. Zudem sei hier, isoliert betrachtet, als gelinderes Mittel die Errichtung von Toilettenanlagen vorgeschlagen, welche mit einem unvergleichbar geringen Aufwand diesem von der Behörde georteten „Missstand“ Abhilfe schaffen könnte.

3. Zuletzt ist noch auf das im Rahmen der Interessensabwägung herangezogene Argument der angeblich bisher nicht vorhandenen Versorgung mit dem Treibstoff Erdgas einzugehen:

Auch diese Behauptung erweist sich als unrichtig, so bietet die direkt an der Fernpassstraße gelegene Einrichtung Autohof Huter, Stegen7, 6682 Vils/Tirol, welche kurz hinter der Staatsgrenze zu Deutschland und nur 12 km von der nun geplanten Tankstelle entfernt liegt, sehr wohl den Treibstoff Erdgas an.

4. Auch das Argument, dass mit der Tankstelle eine „Plattform für die Vermarktung regionaler Produkte“ geschaffen würde, wird seitens der Landesumweltanwaltschaft sehr kritisch beurteilt. Es sei dahingestellt, inwieweit eine Tankstelle mit Shopbetrieb geeignet sein wird einen, wie die Antragstellerin formuliert, relevanten „zusätzlichen Absatzmarkt“ regionaler Produkte zu installieren, zudem kann dies wohl kaum als Argument für die Errichtung einer Tankstelle herangezogen werden, die als ein sehr eingriffsintensives Bauvorhaben anzusehen ist.

Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass die – teilweise angezweifelte – Ausführungen bezüglich des öffentlichen Interesses nicht geeignet sind, die eingangs genannten Prüfungskriterien zu erfüllen, wonach im Fall von erheblichen Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter das öffentliche Interesse um so höher zu Tage treten bzw. glaubhaft gemacht werden müsste.

#### **4. res iudicata**

Bezüglich des bescheidgegenständlichen Vorhabens ist zudem die mit Berufungserkenntnis vom 10.10.2008, U-14.139/27 rechtskräftig entschiedene Ablehnung eines Bewilligungsantrages für das Bauvorhaben einer AGIP-Tankstelle an der Fernpassstrasse zu erwähnen, da es sich aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft, die sich diesbezüglich der Ansicht des Vertreters der Gemeinde Breitenwang anschließt, aufgrund dieser Entscheidung beim aktuellen Vorhaben um eine *res iudicata* handelt.

Natürlich lassen sich die Beeinträchtigungen nicht direkt vergleichen, da die beiden Gebiete, um welche es sich handelt, naturkundlich betrachtet Unterschiede aufweisen. Vergleichen lässt sich jedoch die Eingriffsintensität in die Schutzgüter nach dem TNSchG 2005.

Das damals projektierte Bauvorhaben hätte ebenfalls den Zuzug von Amphibien zu einem See abgeschnitten, Amphibientunnel als vorgeschlagene Abhilfe wurden als wirkungslos gegenüber der Gefahr der Amphibien bei der Überquerung der Fahrbahn bezeichnet. Das damalige Projekt befand sich ebenfalls innerhalb des Uferschutzbereiches.

Auch im Fall der Realisierung des damaligen Vorhabens wäre im Zuge der großflächigen Flächenversiegelung (die Flächen sind mit 8.300m und 8393m beinahe gleich groß) ein Feuchtgebiet zerstört worden. Auch wäre es zu mittelstarken Beeinträchtigungen für die Vogelwelt und zu Beeinträchtigungen der Insekten durch das Lichtaufkommen gekommen.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes wurden als sehr stark beurteilt.

Auch das Bauvorhaben an sich ähnelte dem aktuellen sehr stark, lediglich bezüglich des Restaurationsbetriebes und des Angebotes des Treibstoffes Erdgas gibt es relevante Unterschiede. Wie der Vertreter der Gemeinde Breitenwang darlegt, wurde auch bezüglich des damaligen Vorhabens mit dem geplanten 24h Betrieb, Gastronomieeinrichtungen, und dem Vorhandensein von WC Anlagen argumentiert.

Im damaligen Verfahren hat die Behörde – gemäß der Berufungsbehörde *„ausführlich und nachvollziehbar“* – dargelegt, dass es im gegenständlichen Gebiet *„eine Versorgungsunsicherheit für KFZ und LKW nicht gegeben ist und dem schwere und dauerhafte Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen gegenüber stehen.“* (Berufungserkenntnis U-14.139/27, S. 17)

#### **Die Landesumweltanwaltschaft kommt somit zu dem Schluss,**

- dass es einer gesetzeskonformen Alternativenprüfung bedarf, da diese den Ermittlungsergebnissen nicht in zufriedenstellendem Maße entnommen werden konnte,
- dass dem Ermittlungsverfahren auch kein nachvollziehbares langfristiges öffentliches Interesse für die Realisierung des Vorhabens abgeleitet werden konnte, da bisher aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft keine gesetzeskonforme Interessenabwägung vorgenommen wurde,
- dass das in der Berufung dargestellte öffentliche Interesse an der Realisierung nicht, oder nur in sehr geringem Ausmaß vorhanden ist und keineswegs geeignet sein kann, die massive Beeinträchtigung oder gar Zerstörung von Sonderstandorten nach dem TNSchG aufzuwiegen,
- dass es sich hierbei um eine res iudicata handelt, welcher die Bewilligung bereits rechtskräftig versagt wurde.

Aus all diesen Gründen wird seitens der Landesumweltanwaltschaft fristgerecht folgender

### **III. Berufungsantrag**

gestellt:

**1) Die Berufungsbehörde möge dieser Berufung Folge geben und den Bescheid aufheben**

*in eventu*

**2) den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dieser nach ergänzenden Erhebungen und Alternativenprüfung zu einer nachvollziehbaren Interessenabwägung und gegebenenfalls zur Versagung der Bewilligung führt.**

Mit freundlichen Grüßen  
Der Landesumweltanwalt  
Mag. Johannes Kostenzer